

# Sozialgericht Cottbus

verkündet am:  
26. Juli 2018

Az.: S 31 AS 62/17



Jende  
Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

## Im Namen des Volkes Urteil

**Eingegangen**

1 U. AUG. 2018

Rechtsanwalt  
**Dr. Jens-Torsten Lehmann**

In dem Rechtsstreit

**- Klägerin -**

Prozessbevollmächtigte/r:  
Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann,  
Sandower Straße 45, 03046 Cottbus,  
Az.: L16/0228-05/40,

gegen

**- Beklagter -**

hat die 31. Kammer des Sozialgerichts Cottbus auf die mündliche Verhandlung vom 26. Juli 2018 durch den Richter sowie die ehrenamtliche Richterin  
und die ehrenamtliche Richterin für Recht erkannt:

1. Die **Beklagte** wird **verurteilt**, **unter** **Abänderung** **des**  
**Bewilligungsbescheides** **vom** **20.01.2015** **in** **Gestalt** **des**  
**Überprüfungsbescheides** **vom** **08.12.2016** **in** **Gestalt** **des**  
**Widerspruchsbescheides** **vom** **29.12.2016** **die** **gesamten** **Kosten** **der**  
**Unterkunft** **und** **Heizung** **der** **Klägerin** **für** **den** **Zeitraum** **vom** **01.06.2015**  
**bis** **zum** **31.07.2015** **zu** **übernehmen**.
2. Die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Verfahrens sind von der  
Beklagten zu erstatten.

### Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Übernahme der vollständigen Kosten der Unterkunft und Heizung für den Zeitraum Juni und Juli 2015.

Am 20.01.2015 bewilligte die Beklagte der Klägerin Leistungen nach dem SGB II für den Zeitraum Februar bis Juli 2015. Auf die Kosten der Unterkunft und Heizung entfielen dabei 233,06 € für die Einraumwohnung der Klägerin.

Die von der Klägerin aufgrund von gesundheitlichen Beschwerden beehrte Zusicherung zum Umzug in eine größere Wohnung ab Juni 2015 lehnte die Beklagte ab. Die Klägerin zog dennoch im Juni 2015 in eine 45 m<sup>2</sup> große Zweiraumwohnung mit einer Bruttokaltmiete in Höhe von 319,39 € zzgl. 55,63 € Heizkosten um.

Am 28.11.2016 stellte die Klägerin einen Überprüfungsantrag zum Bewilligungsbescheid vom 20.01.2015. Dieser wurde mit Überprüfungsbescheid vom 08.12.2016 ohne inhaltliche Prüfung verworfen. Den dagegen am 12.12.2016 eingelegten Widerspruch begründete die Klägerin damit, dass die Kosten der Unterkunft und Heizung ab Juni bis Juli angemessen seien und daher in voller Höhe zu übernehmen seien.

Den Widerspruch hat die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 29.12.2016 als unbegründet zurückgewiesen. Der Umzug sei nicht erforderlich gewesen und ohnehin seien die Kosten der Unterkunft und Heizung unangemessen hoch in Bezug auf die Unterkunftsrichtlinie der Stadt.

Mit der seit dem 10.01.2017 anhängigen Klage verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, unter Abänderung des Bewilligungsbescheides vom 20.01.2015 in Gestalt des Überprüfungsbescheides vom 08.12.2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.12.2016 die gesamten Kosten

der Unterkunft und Heizung der Klägerin für den Zeitraum vom 01.06.2015 bis zum 31.07.2015 zu übernehmen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten sowie die Verwaltungsvorgänge des Beklagten verwiesen, die Gegenstand der Entscheidungsfindung des Gerichts waren.

### Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet. Statthafte Klageart ist die kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage, § 54 Abs. 4 SGG.

Die Klage ist begründet, da der Bewilligungsbescheid vom 20.01.2015 in Gestalt des Überprüfungsbescheides vom 08.12.2016 in Gestalt des Widerspruchbescheides vom 29.12.2016 rechtswidrig ist und die damals hilfebedürftige Klägerin in ihren Rechten verletzt.

Der Bewilligungsbescheid vom 20.01.2015 ist rechtswidrig, soweit nicht die gesamten tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung übernommen werden. Die Klägerin hat Anspruch auf die vollständige Übernahme der tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung für Juni und Juli 2015.

Gemäß § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in tatsächlicher Höhe übernommen, soweit diese angemessen sind. Die Aufwendungen für die neue Wohnung sind angemessen. Der Angemessenheitsbegriff ist als unbestimmter Rechtsbegriff vollständig durch die Gerichte überprüfbar. In Bezug auf die Kosten der Unterkunft ist der Angemessenheitsbegriff nicht nur sachgerecht und verfassungsrechtlich unbedenklich. Er ist überdies geeignet, Änderungen auf dem

Wohnungsmarkt Rechnung zu tragen, indem es Einzelfallprüfungen erlauben, den jeweils aktuellen Bedarf zu berücksichtigen.

Zu überprüfen ist daher, ob die tatsächlich anfallende Miete die abstrakt angemessene Mietobergrenze in dem räumlichen Bezirk, der den Vergleichsmaßstab bildet, nicht überschreitet. Die Prüfung erfolgt grundsätzlich in vier Schritten. Zunächst sind abstrakt die Wohnungsstandard- und -flächen zu ermitteln (1), bevor ein örtlicher Vergleichsraum festgelegt werden muss (2). Sodann liegt es in der Pflicht des Leistungsträgers im Vergleichsraum ein schlüssiges Konzept, also eine zeit- und realitätsgerechte Bestimmung des abstrakt angemessenen Quadratmeterpreises im Vergleichsraum, zu erstellen (3). Erst im letzten Schritt ist die tatsächliche Verfügbarkeit zu prüfen (4).

Diese Anforderungen hat die Beklagte weder in Bezug auf die Festlegung des örtlichen Vergleichsraumes noch auf die Erstellung eines schlüssigen Konzeptes erfüllt. Daher sind zur Ermittlung der Angemessenheitsgrenzen die Werte aus § 12 WoGG heranzuziehen (Vgl.: BSG, Urteil vom 29.04.2015 – B 14 AS 6/14 R).

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II aus der im Zeitpunkt des Umzugs geltenden Fassung. Demgemäß wurde nur der bisherige Bedarf anerkannt, wenn sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung erhöhen. Aus dieser Formulierung schlussfolgerte das BSG in seinem Urteil vom 29. April 2015 – B 14 AS 6/14 R jedoch, dass selbst bei einem nicht erforderlichen Umzug eine Deckelung der Kosten der Unterkunft und Heizung nur in Betracht kommt, wenn zutreffend ermittelte Angemessenheitsgrenzen für die Unterkunfts- und Heizungskosten bestehen. Dementsprechend kann dahinstehen, ob der Umzug der Klägerin erforderlich war oder nicht. Denn jedenfalls kann sich die Beklagte nicht auf ein schlüssiges Konzept zur Ermittlung der Angemessenheitsgrenzen berufen.

Die Beklagte beruft sich auf die Verwaltungsvorschrift der von Leistungen für Unterkunft und Heizung nach SGB II und SGB XII – Unterkunftsrichtlinie“. Den strengen Anforderungen der Rechtsprechung wird diese Verwaltungsvorschrift nicht im Ansatz gerecht.

Die Bestimmung des Vergleichsraums erfolgt nur nach objektiven Kriterien. Sie ist nicht an die Stadt- oder Landkreisgrenzen gebunden. Es kann also nicht schematisch auf das Gebiet des zuständigen kommunalen Trägers oder auf den kommunalverfassungsrechtlichen Gemeindebegriff abgestellt werden (BSG 7.11.2006 – B 7b AS 18/06 R). Ausgangspunkt ist zwar zunächst der Wohnort des Hilfebedürftigen. Bei der Festlegung des maßgeblichen räumlichen Vergleichsraums zur Ermittlung einer angemessenen Referenzmiete am Wohnort oder im weiteren Wohnumfeld des Leistungsberechtigten sind aber darüber hinaus ausreichend große Räume (nicht bloße Orts- oder Stadtteile) der Wohnbebauung zu definieren, die auf Grund ihrer räumlichen Nähe zueinander, ihrer Infrastruktur und insbesondere ihrer verkehrstechnischen Verbundenheit einen insgesamt betrachtet homogenen Lebens- und Wohnbereich bilden (Vgl.: BSG 19.2.2009 – B 4 AS 30/08 R). Dadurch wird dem Interesse des Leistungsberechtigten, in seinem sozialen Umfeld zu verbleiben ausreichend Rechnung getragen. In Ballungsräumen ist dabei darauf abzustellen, wie lange die Fahrtzeiten des öffentlichen Nahverkehrs von Randlagen ins Zentrum sind. Dabei ist Leistungsberechtigten nicht weniger zuzumuten als berufstätigen Pendlern (Vgl.: § 140 Abs. 4 SGB III).

Aus der Unterkunftsrichtlinie der  ergibt sich, dass diese lediglich innerhalb der Grenzen der Stadt  gilt. Bereits deswegen hat die Beklagte keinen wirksamen Vergleichsraum bestimmt. Denn es ist nicht ausgeschlossen, dass auch in unmittelbarer Nähe liegende Gemeinden im Landkreis  infrastrukturell und verkehrstechnisch so an die Stadt angebunden sind, dass sich insgesamt ein homogener Lebens- und Wohnbereich ergibt. Die Beklagte hat dazu keinerlei Datenerhebung oder Überlegungen angestrengt.

Ohnehin liegt aber kein schlüssiges Konzept vor. Die Rechtsprechung stellt hohe Anforderungen an die Erstellung der zeit- und realitätsgerechten Bestimmung des abstrakt angemessenen Quadratmeterpreises im konkreten Vergleichsraum. Voraussetzungen für die Schlüssigkeit (Nachvollziehbarkeit und Folgerichtigkeit) des Konzepts ist nach dem Urteil des BSG vom 22.9.2009 – B 4 AS 18/09 R, dass mindestens die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Die Datenerhebung darf ausschließlich in dem genau eingegrenzten und muss über den gesamten Vergleichsraum erfolgen. Es bedarf einer nachvollziehbaren Definition des Gegenstandes der Beobachtung (welche Art von Wohnungen/ ggf. Differenzierung nach Standard der Wohnungen, Brutto- oder Nettokaltmiete, Differenzierung nach Wohnungsgröße). Es müssen konkrete Angaben über den Beobachtungszeitraum erfolgen. Die Art und Weise der Datenerhebung, also die Erkenntnisquellen, müssen festgestellt werden. Der Umfang der eingezogenen Daten muss repräsentativ sein. Es bedarf der Validität der Datenerhebung und der Einhaltung anerkannter mathematisch-statistischer Grundsätze der Datenauswertung. Letztlich sind Angaben über die gezogenen Schlüsse (bspw. Spannoberwert oder Kappungsgrenze) erforderlich.

Die Unterkunftsrichtlinie der Stadt erfüllt keine der vorgenannten Anforderungen.

Aus der Richtlinie ergibt sich bereits nicht, ob überhaupt eine Datenerhebung zur Ermittlung der Referenzmiete erfolgt ist. Auf Seite 12 heißt es lediglich:

„Der Quadratmeterpreis für eine Wohnung in der Stadt ist im Sinne dieser Richtlinie angemessen, wenn die Summe der Nettokaltmiete/Grundmiete und der Betriebskosten den Betrag von 6,50 EUR je m<sup>2</sup> Wohnfläche nicht übersteigen:

Bei der Aufteilung der Kosten kann grundsätzlich von folgenden Richtwerten ausgegangen werden:

Nettokaltmiete/Grundmiete	4,60 EUR/m <sup>2</sup>
Kalte Nebenkosten	1,90 EUR/m <sup>2</sup> “

Worauf diese ermittelten Werte beruhen, erklärt die Richtlinie nicht. In einer Stellungnahme vom 12.02.2018 im laufenden Verfahren erklärte die Stadt hierzu Folgendes:

„Der Fachbereich Soziales (federführend für die Verwaltungsvorschrift) führt einmal jährlich (bei Erfordernis häufiger) mit allen Großvermietern der Stadt im Rahmen eines „Früherkennungssystems“ Gespräche zum Wohnungsmarkt im Speziellen und im Allgemeinen. Darüber hinaus beweist der Wohnungsmarkt seit Jahren in der Praxis

seine Flexibilität und Aufnahmefähigkeit, welche sich auch mit der in der Verwaltungsvorschrift fixierten Elastizität des Mietzinses darstellt. Zudem untersetzt besonders der Zuzug vieler Neu- die Verfügbarkeit von ansprechendem Wohnraum zu den in der Verwaltungsvorschrift fixierten Mietzinssätzen. Zeitnahe Anpassungen der Verwaltungsvorschrift erfolgen bei Disharmonien einzelner Positionen in dem Abgleich unterschiedlicher Erhebungen/Daten unter Beachtung o.g. Einflussgrößen (siehe Anlage 1: Anpassungen der Verwaltungsvorschrift für den Zeitraum 2005-2016)"

Diese Stellungnahme verdeutlicht, dass der Richtlinie weder eine nachvollziehbare Definition des Beobachtungsgegenstandes noch konkrete Angaben über den Beobachtungszeitraum zugrunde liegen. Die Art und Weise der Datenerhebung ist intransparent und nicht repräsentativ. Der Einbezug von lediglich Großvermietern ist ebenso unzureichend wie das bloße Führen von Gesprächen zur Auswertung irgendwelcher nicht genauer spezifizierten Mietdaten. Nicht im Ansatz werden die mathematisch-statistischen Grundlagen der angeblichen Datenerhebung erkennbar. Aus der benannten Anlage 1 ergibt sich zudem, dass die angeblich angemessene Grundmiete seit 2005 unverändert 4,60 € je m<sup>2</sup> und die warmen Nebenkosten seit 2009 unverändert 2,80 € je m<sup>2</sup> betragen. Wo genau darin eine zeitnahe Anpassung der Richtlinie zu erkennen sein soll, erschließt sich nicht. Vielmehr geht die Stadt selbst davon aus, dass der Wohnungsmarkt seit Jahren in der Praxis Flexibilität und Aufnahmefähigkeit beweist. Eine zeit- und realitätsgerechte Bestimmung der angemessenen Mietpreise soll aber gerade nicht nur in der Praxis, sondern auch in der Theorie durch das Erstellen eines schlüssigen Konzeptes erfolgen. Letzteres ist der Stadt mit der Unterkunftsrichtlinie nicht gelungen. Eine Bezugnahme der Beklagten bei der Bestimmung des angemessenen Mietzinses kommt daher nicht in Betracht.

Es gelten die Angemessenheitsgrenzen für die Bruttokaltmiete aus § 12 WoGG in der bis zum 31.12.2015 geltenden Fassung. Daraus ergibt sich für einen Einpersonenhaushalt in der Mietstufe II ein Höchstwert von 338,80 € (308,- € zzgl. 10 % Sicherheitszuschlag). Die Bruttokaltmiete der Kläger fällt mit 319,39 € in diese Grenzen. Die tatsächlichen Heizkosten sind zu übernehmen. Die Aufwendungen der Klägerin für die neue Wohnung waren angemessen und in tatsächlicher Höhe zu übernehmen. Der Klage war stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

## Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann nur dann mit der Berufung angefochten werden, wenn sie nachträglich zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Berufung mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Berufung ist zuzulassen, wenn

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg  
Försterweg 2-6  
14482 Potsdam,

schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerde soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-



Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder ([www.justiz.de](http://www.justiz.de)) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Richter

